

Hr. J. J. Pfister, Amts-Stadtvogt in Glanz (Graubünden).
 Frau Witwe D am o n d, in Morsee.
 " " B o n t e m s, geb. Broie, in Villeneuve (Waadt).
 " " G i r o u d, in Lausanne.

I n s e r a t e.

Konkurrenz-Ausschreibung.

Die affordweise Uebernahme des Schneebruchs auf der Straße über den St. Gotthard, von Amsteg bis Airolo, wird hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Uebernehmer hat dafür zu sorgen, daß der Gotthardpaß zur Winterszeit fortgesetzt in fahrbarem, möglichst gutem Stande erhalten bleibt und bei vorkommenden Unterbrechungen in möglichst kurzer Frist wieder fahrbar gemacht wird. Die Straße ist immer auf eine Breite von 6–8 Fuß offen zu halten. An den, dem Uebernehmer zu bezeichnenden Stellen sind Ausstellplätze in der vorgeschriebenen Breite anzulegen und zu unterhalten.

Im Weiteren hat der Uebernehmer im Frühjahr das Ausschauen des Schnees, so weit nöthig auf der ganzen Länge zu besorgen, d. h. den Paß für Räderfahrwerke öffnen zu lassen und offen zu erhalten.

Alle diese Arbeiten unterliegen der Aufsicht und Kontrolle des eidg. Schneebruch-Oberaufsehers.

Der Uebernehmer hat das vorhandene Material, das von der eidg. Verwaltung bisher zum Schneebruch gebraucht wurde, um die Inventarschätzung von Fr. 1371 kaufweise zu übernehmen.

Für die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten leistet der Uebernehmer eine Garantie.

Bewerber, welche sich zur Uebernahme dieser Arbeiten zu melden gedenken, sind eingeladen, ihre allfälligen Angebote bis und mit dem 30. Juni d. J. dem Handels- und Zolldepartement schriftlich einzureichen, wo das Pflichtenheft aufgelegt ist. Nähere Auskunft ertheilt der dormalige eidg. Schneebruch-Oberaufseher, Hr. F. J. Nager-Donatiaus in Andermatt, oder das unterzeichnete Departement.

Bern, den 8. Februar 1865.

Das eidg. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Auf einer Mittheilung des k. niederländischen Konsulates in Bern vom 4. d. d. wird nächstens in Amsterdam für alle Nationen eine Gartenbauausstellung stattfinden, zu deren Beschickung auch die Schweiz eingeladen ist. Wer aus der Schweiz daran Theil nehmen will, hat dem eidg. Departement des Innern davon Anzeige zu machen, um für die Ausfuhr und Wiedereinfuhr seiner Ausstellungsgegenstände Zollfreiheit zu genießen und allfällige erforderliche weitere Aufschlüsse, außer den nachstehenden, dem Programme entnommenen, zu erhalten.

Die allgemeine Pflanzen- und Blumen-Ausstellung, welche unter dem Protektorate Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und unter der Ehren-Präsidentschaft Sr. königl. Hoheit des Prinzen von Oranien im Frühjahr 1865 in dem Industrie-Palaste zu Amsterdam stattfinden wird, ist von der königlich niederländischen Gesellschaft zur Beförderung des Gartenbaues, im Verein mit der Mehrzahl der niederländischen Garten- und Akerbau-Vereine, sowie der betreffenden Institute, beschlossen worden und wird alle Erzeugnisse des Gartenbaues, sowie die damit zusammenhängenden Kunst-Gegenstände und Fabrikate umfassen.

Die getroffenen Anordnungen sind:

Artikel 1. Liebhaber, Kunst- und Handelsgärtner, Künstler und Gewerbetreibende, welche zum Gartenbau in irgend einer Beziehung stehen, ferner Garten- und Akerbauvereine, sowie dergleichen Institute in den Niederlanden und im Auslande, werden hienit eingeladen, ihre Erzeugnisse zur Ausstellung zu senden und damit Theil an den Bewerbungen zu nehmen.

Artikel 2. Es sind einzelne Bewerbungen ausschließlich für Liebhaber oder Handelsgärtner ausgeschrieben. Wo dieses nicht ausgesprochen ist, kann Jedermann Antheil nehmen.

Artikel 3. Das Programm enthält besondere Abtheilungen für Pflanzen und Blumen, für Früchte und Gemüse, und endlich für in Beziehung zur Gärtnerei stehende Gegenstände der Kunst und der Industrie.

Artikel 4. Botaniker, Gärtner und Gartenfreunde der Niederlande und des Auslandes werden aufgefordert, ein internationales Preisrichter-Amt (Jury) zu bilden, um über die eingesendeten Gegenstände ihr Urtheil abzugeben.

Artikel 5. Die Preise werden aus goldenen, vergoldet-silbernen und silbernen Medaillen von verschiedener Größe bestehen; der Prägestof wird, nachdem er nur zu diesem Zwecke gebraucht ist, nach dem feierlichen Akte der Zusprechung und Uebergabe zerbrochen.

Artikel 6. Ausstellern, welche Preise erhalten, steht es frei, anstatt der Medaille den entsprechenden Gelbwerth in Empfang zu nehmen. Für die große goldene Medaille werden 100, für die kleine 50 holländische Gulden ausgezahlt. Ueber den Werth der vergoldeten, sowie der silbernen Medaillen wird später Näheres festgesetzt werden.

Artikel 7. Aussteller von Pflanzen, die als neue Einführungen bezeichnet werden, müssen für diese, außer dem Namen dieser Pflanzen, auch die Angabe der Zeit ihrer Einfuhr, des Landes, woher sie bezogen worden, und des Autors, welcher sie beschrieben hat, genau angeben.

Artikel 8. Ferner müssen die Aussteller von jeder Einsendung genau die Bewerbung angeben, an der sie damit Theil nehmen wollen.

Artikel 9. Jeder Gegenstand kann nur an einer Bewerbung Theil nehmen.

Artikel 10. Bei den Bewerbungen, wo die Zahl der Exemplare bestimmt ist, darf nur diese Zahl ausgestellt werden.

Artikel 11. Niemand wird als Liebhaber und Handelsgärtner zugleich zugelassen.

Artikel 12. Alle Pflanzen müssen sorgfältig mit ihrem botanischen oder gärtnerischen Namen etikettirt sein.

Artikel 13. Keine Einsendung wird gekrönt, welche nicht würdig ist, auch den festgesetzten Preis zu erhalten.

Artikel 14. Die Aussteller dürfen weder ihre Namen, noch irgend ein Zeichen, was den Besitzer verrathen könnte, bei den Einsendungen anbringen, bevor der Ausspruch der Preisrichter zur allgemeinen Kenntniß gekommen ist.

Artikel 15. Der leitende Ausschuß wird zwar mit der größten Sorgfalt über die ausgestellten Gegenstände wachen, übernimmt jedoch keine Verantwortlichkeit für irgend einen Verlust oder Schaden, der nicht durch ihn selbst geschehen.

Artikel 16. Der leitende Ausschuß, an dessen Spitze der Bürgermeister von Amsterdam steht, behält sich das Recht vor, in allen den Fällen, die in diesen Anordnungen nicht vorgesehen sind, das Angemessene zu verfügen.

Die verschiedenen Abtheilungen sind:

I. Pflanzen als Gegenstand der Bewerbung allgemeiner Art mit 23 Unterabtheilungen und 51 Preisen.

II. Pflanzen von bestimmten Familien, Geschlechtern und Arten mit 72 Unterabtheilungen und 155 Preisen.

III. Zwiebel- und Knollengewächse mit 34 Unterabtheilungen und 89 Preisen.

IV. Sträucher und sonstige Gegenstände zum Schmucke und zur Verzierung mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

V. Früchte, Gemüse und Frucht bäume mit 13 Unterabtheilungen und 26 Preisen.

VI. Die Gärtnerei betreffende Gegenstände der Kunst und Industrie (sie dürfen vom Aussteller mit Verkaufspreisen etikettirt werden) mit 14 Unterabtheilungen und 28 Preisen.

VII. Außerordentliche Preise mit 5 Unterabtheilungen und 36 Preisen.

Jeder Preis besteht aus einer großen goldenen Medaille nebst 25—50 Gulden baar, aus einer großen goldenen Medaille ohne Geldzulage, aus einer vergoldeten silbernen, aus einer großen silbernen oder aus einer kleinen silbernen Medaille.

Obige Anordnungen werden später noch vervollständigt werden. Gleichzeitig sollen damit die Tage der Eröffnung und des Schlußes der Ausstellung, die Zeit der Anmeldung, der Einkieferung und des Abholens der Gegenstände und, was sonst noch näher zu bestimmen ist, zur weiteren Kenntniß kommen. In Betreff der Eröffnung wird die Zeit um die Mitte April wahrscheinlich festgehalten werden. Inzwischen ertheilt Hr. J. G. Relage in Harlem, erster Secr. tär des leitenden Ausschusses, auf frankirte Briefe nähere Auskunft.

Auf die Zeit der Ausstellung wird ein internationaler Kongreß von Botanikern und Gärtnern nach Amsterdam berufen werden.

Bern, den 10. Februar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die Ausführverzollung von Holz.

Die Wahrnehmung von Ungleichheiten bei der Ausführverzollung von Holz veranlaßt die unterzeichnete Stelle, behufs gehöriger Vollziehung des Art. 22 des eidg. Zollgesetzes vom 27. August 1851, zur Veröffentlichung folgender Vorschriften, wodurch die wünschbare Uebereinstimmung diesfalls hergestellt werden soll:

1. Die Verzollung von Bauholz darf nur auf Vorlage einer schriftlichen Deklaration stattfinden.

2. Der kubische Inhalt ist in dem allein gültigen Schweizermaße anzugeben und soll den vollständigen kubischen Inhalt der Holzmasse des deklarirten Stammes enthalten. Diese Inhaltsangabe hat bei rundem und bei beschlagenem Holz, für jede Gattung besonders, zu geschehen.

3. Besteht die Sendung aus mehreren Stämmen, so ist der Kontrolle und Werthung wegen der kubische Inhalt jedes einzelnen Stammes in die Deklaration einzutragen, außer es läge der Deklaration ein Frachtbrief bei, welcher die Spezifikation enthält und den kubischen Inhalt jedes Stammes in Schweizermaß angibt.

4. Holzsendungen, bei welchen die vorstehend bezeichneten Requisite fehlen, werden zur Verzollung nicht angenommen.

Bern, den 27. Januar 1865.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Aus-schreibung.

Wegen Ablauf der Amtsdauer wird hienit die Stelle eines Sekretärs des eidg. statistischen Büreaus zu freier Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Anmeldungen, begleitet von Fähigkeits- und Sittenzeugnissen, bis zum 28. Februar d. J. dem unterzeichneten Departement einzureichen, bei welchem die nähern Anstellungsbedingungen zu erfahren sind.

Bern, den 30. Januar 1865.

Das eidg. Departement des Innern.

Preise der Karten des topographischen Atlases der Schweiz.

		Ganzer Preis.		Halber Preis.	
Blatt Nr.		Fr.		Fr.	
1	.	1.	—.	50.	
2	.	3.	—.	1.	50.
3	.	4.	—.	2.	—.
4	.	4.	—.	2.	—.
5	.	3.	—.	1.	50.
6	.	3.	—.	1.	50.
7	.	5.	—.	2.	50.
8	.	6.	—.	3.	—.
9	.	5.	—.	2.	50.
10	.	3.	—.	1.	50.
11	.	4.	—.	2.	—.
12	.	6.	—.	3.	—.
13	.	6.	—.	3.	—.
14	.	6.	—.	3.	—.
15	.	6.	—.	3.	—.
16	.	4.	—.	2.	—.
17	.	6.	—.	3.	—.
18	.	4.	—.	2.	—.
19	.	5.	—.	2.	50.
20	.	3.	—.	1.	50.
21	.	3.	—.	1.	50.
22	.	4.	—.	2.	—.
23	.	4.	—.	2.	—.
24	.	4.	—.	2.	—.
25	.	3.	—.	1.	50.
		Fr. 105. —.		Fr. 52. 50.	

Bern, den 2. Februar 1865.

Eidgenössisches Militärdepartement.

Warnung

vor

Auswanderung nach Nordamerika.

Infolge neulich eingelangter Berichte von kompetentester und zuverlässigster Seite muß abermals und aufs Entschiedenste gewarnt werden, nicht nach Nord-

amerika auszuwandern, so lange der Krieg daselbst dauert, es wäre denn einzig, daß Einer die feste Absicht hätte, dort sogleich in den Militärdienst zu treten.

Bern, den 25. Januar 1865.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors des Genies, mit einer jährlichen Befolbung von Fr. 600, nebst reglementarischer Reiseentschädigung, bei einer Dienstzeit von circa 9 Wochen jährlich, wird hiemit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber müssen namentlich den Pontonnierdienst kennen und haben ihre Anmeldungen der unterzeichneten Militärkanzlei mit Zeugnissen über ihre Befähigung bis zum 15. Februar 1865 schriftlich einzureichen.

Bern, den 23. Januar 1865.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Bekanntmachung

In der toskanischen Stadt Arezzo besteht seit 12. August 1864 eine vom dortigen Gemeinderath niedergesezte Kunst- und Verwaltungskommission zur Errichtung eines Denkmals für den vor acht Jahrhunderten dort gebornen Erfinder der Musikknoten, Guido Monaco. Dasselbe soll nach dem angenommenen Plane wo möglich durch die Mitwirkung aller Theile Europas zu Stande gebracht werden. Aus diesem Grunde wendet sich ein Mitglied besagter Kunstkommission, Hr. Angelus Anton de Vacci in Pesaro, vermittelt Kunstschreibens vom 26. v. M. an das unterzeichnete Departement mit der Bitte, es möchten auch die Musikgesellschaften der Schweiz angegangen werden, durch Veranstaltung von 1—2 Concerten im Laufe des Jahres 1865 das Ihrige zu dem von ihm angeregten Werke der Dankbarkeit beizutragen. Ueber die gesammelten Beiträge soll in der Florenzerzeitung vierteljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

Indem das musikalische Publikum davon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt ihm zu beurtheilen überlassen, ob und in wie weit dem gefällten Ansuchen Folge zu geben sei.

Bern, den 17. Januar 1865.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
Dr. J. Dubb.

Bekanntmachung.

Dem Bundesrathe ist eine Anzahl Programme der internationalen Ausstellung zugesandt worden, die laut königlich portugiesischem Dekret vom 17. Oktober 1864 zur Feier der Eröffnung des Kristallpalastes in Oporto (Porto) vom 21. August bis 30. Dezember 1865 für Industrie- und Kunstzeugnisse, sowie auch vom 5.—15. Oktober 1865 für die Landwirthschaft und den Gartenbau dort abgehalten werden soll. Den Ausstellungsgegenständen aus dem Auslande sichert die portugiesische Zollstätte die Vortheile der Niederlagshäuser zu. Präsident der Ausstellung ist S. M. der König Ferdinand. Die Auszeichnungen (Medaillen und Zeugnisse) werden von Preisgerichten zuerkannt, in welche die ausländischen Aussteller nach Verhältniß ihrer Zahl für die verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen Vertreter zu wählen haben. Programme, Reglemente u. dgl. bezüglich dieser Ausstellung können beim unterzeichneten Departemente bezogen werden.

Bern, den 17. Januar 1865.

Der Vorsteher
vom eidg. Departement des Innern:
Dr. J. Dubs.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Unterinstruktors der Kavallerie, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1400, wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben.

Schweizerbürger, welche darauf reflektiren, haben ihre Anmeldungen schriftlich bis 15. Februar 1865 der unterzeichneten Kanzlei franko einzusenden und der Eingabe Zeugnisse über ihre Befähigung beizulegen.

Bern, den 9. Januar 1865.

Eidgenössische Militärkanzlei.

Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Briefträger in Twann (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
 - 2) Posthalter und Bote in Stein (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 1350. Anmeldung bis zum 27. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Aarau.
-
- 1) Einnehmer der Hauptzollstätte Ballaigues (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 25. Februar 1865 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Ortsbriefträger in Weinfelden (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 640. Anmeldung bis zum 16. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 3) Fahrpostfaktor in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 20. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 4) Kommiss auf dem Hauptpostbureau St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 1300. Anmeldung bis zum 13. Februar 1865 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
-

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.02.1865
Date	
Data	
Seite	143-150
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 681

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.